

Sitzungsvorlage

Datum: 03.12.2008

Drucksache Nr.: **08/0444**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

17.12.2008

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin; hier: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2009

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin trifft gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW i.V.m. § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW und § 27 OBG folgende Entscheidung:

„Es wird die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin erlassen.“

Problembeschreibung/Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.03.2006 u. a. beschlossen, dass die städtische Wirtschaftsförderungsgesellschaft aufgefordert wird, im Zusammenwirken mit den Geschäftsleuten und den Gewerbetreibenden der Stadt einen Veranstaltungskalender zu erstellen, um die Koordination zwischen den verschiedenen Interessengruppen zu garantieren.

Aus diesem Grunde hatte die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Stadt am Montag, dem 24.11.2008, den betreffenden Personenkreis zu einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch eingeladen.

Ein Kernpunkt dieser Zusammenkunft war die einvernehmliche Festlegung von Verkaufssonntagen in den einzelnen Stadtbezirken.

Grundlage für die Freigabe von Verkaufssonntagen ist das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW), das am 21.11.2006 in Kraft getreten ist. Demzufolge dürfen grundsätzlich Verkaufsstellen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW an Sonn- und Feiertagen nicht geöffnet sein, jedoch regelt § 6 Abs. 1 LÖG NRW, dass - abweichend von dieser Vorschrift - Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein können. Ebenfalls wurde geregelt, dass diese Verkaufssonntage nicht im Zusammenhang mit besonderen öffentlichkeitswirksamen Ereignissen abzuhalten sind, wie beispielsweise Messen, Märkte oder ähnliche Großveranstaltungen.

Darüber hinaus ist auch die Freigabe der Verkaufssonntage für den Monat Dezember neu geregelt. Während vor Inkrafttreten des Ladenöffnungsgesetzes keine Sonntage im Dezember für den Verkauf freigegeben werden durften, sind mit Inkrafttreten des neuen Gesetzeswerkes lediglich die Freigabe von drei Adventssonntagen sowie der 1. und 2. Weihnachtstag ausgenommen. Gleiches gilt für den Oster- und Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW. Dies hat zur Folge, dass nunmehr an einem Adventssonntag ein verkaufsoffener Sonntag für die Dauer von 5 Stunden stattfinden darf und somit den Einzelhändlern die Möglichkeit gegeben werden kann, ihre Geschäfte am Rande von Weihnachtsmärkten zu öffnen.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, Verkaufssonntage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch Verordnungen freizugeben. Dabei kann sich die Freigabe auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus ist ebenfalls geregelt, dass weder eine vorherige Anhörung der Vertreter der Kirchengemeinden noch eine Anhörung der Sozialpartner (z. B. Gewerkschaften und Einzelhandelsvertretungen) vor Erlass einer entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung durchzuführen ist.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung dem Rat der Stadt Sankt Augustin vor, die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

In Vertretung

Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.